

Der Bürgermeister trägt folgende Bewertung in der Sache vor.

*Gemäß § 24 Gemeindeordnung kann sich **jeder** mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat wenden.*

Prinzipiell ist der Hauptausschuss für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden in diesem Sinne zuständig. Eingaben, die keine Beschwerden zum Inhalt haben, werden unmittelbar dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt.

Da in der Regel der Rat über Resolutionen entscheidet, ist daher der Antrag direkt auf die Tagesordnung des Rates genommen worden.

Nun ist zu bewerten, ob die beantragte Resolution in diesem Sinne „eine Angelegenheit der Gemeinde“ ist.

Resolutionen beziehen sich oftmals auf Angelegenheiten, für die die Gemeinde im Rahmen ihrer Entscheidungshoheit zwar nicht zuständig ist, allerdings von der angestrebten Entscheidung durchaus betroffen ist.

Beispiele:

- Finanzierung der Schulsozialarbeit
- Ausbau der Siegtalstraße
- Beibehaltung der Stichwahl Bürgermeister

Zu entscheiden wäre demnach, ob der „Erhalt der Gemeinnützigkeit“ für den genannten Verband spürbare Auswirkungen auf die Gemeinde Eitorf hätte und somit tatsächlich eine Betroffenheit der Gemeinde da wäre.

Anhand anderer Anträge mit überregionaler Bedeutung schreibt der Städte- und Gemeindebund in einer aktuellen Schnellmeldung:

*„Dementsprechend ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Thema in der konkreten Resolution **kommunal heruntergebrochen** wird oder **nur abstrakt behandelt** werden soll. Nur im letzteren Fall ist eine solche Anregung nicht mehr als gemeindliche Angelegenheit zu behandeln und kann durch den Rat der Stadt nach § 24 GO NRW als unzulässig verworfen werden.“*

***Kommt man zu diesem Schluss „Angelegenheit der Gemeinde“**, wäre über die Resolution abzustimmen,*

***kommt man zu diesem Schluss nicht**, wäre die Anregung als unzulässig zurückzuweisen, da es an der Voraussetzung „Angelegenheit der Gemeinde“ fehlt.*

Herr Utsch verweist auf persönliche Recherche. So habe er der Internetseite der genannten Vereinigung die Forderung nach Abschaffung der Verfassungsschutzeinrichtungen entnommen. Damit stelle sich für ihn die Gemeinnützigkeit zumindest fraglich dar. Für ihn sei die Frage schwierig zu beantworten, ob dies eine „Angelegenheit der Gemeinde“ sei. Tendenziell würde er dies aber eher verneinen. Aber schon aufgrund der zitierten Aussage könne er dem Antrag nicht entsprechen.

Herr Meeser erklärt, dass die Bestrebungen, die Gemeinnützigkeit zu entziehen, ja sicher einen Grund hätten. Den kenne man nicht. Daher könne man heute auch nicht entscheiden.

Frau Droppelmann berichtet über ihre Nachfrage bei der Grünen-Landtagsfraktion, bei der der Antrag auf Entzug der Gemeinnützigkeit auch bekannt sei. Auf ein Schreiben an den Finanzminister sei bis dato keine Rückmeldung erfolgt. Sie sehe bei der heute zu entscheidenden Frage keinen direkten Bezug zu Eitorf, wengleich Nazi Propaganda auch in Eitorf ein Thema sei. Allerdings habe sie auch den Eindruck, dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit verschiedener Vereine ein Stückweit „in Mode gekommen“ sei, beispielsweise bei „Attac“.

Der Bürgermeister sieht in der Sache keine Angelegenheit der Gemeinde und stellt auch als Tenor der bisherigen Aussprache fest, dass dies wohl kein kommunales Thema, sondern eher ein übergeordnetes sei. Aus diesem Grund schlägt er vor, die Anregung als unzulässig zurückzuweisen.

Herr Kolf verweist auf die Zuständigkeiten der Finanzbehörden und die vorausgehenden Prüfungen. Einen örtlichen Bezug könne er in der Sache auch nicht erkennen.

Herr Müller fragt, wie die Meinung der Gemeindeverwaltung zu diesem Thema sei.

Der Bürgermeister bestätigt seine soeben geäußerte Auffassung.

Herr Jüdes erklärt, dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit in Erwägung gezogen wurde, da die Vereinigung offensichtlich im Bundesland Bayern vom Verfassungsschutz beobachtet werde. Grundsätzlich sei die Ausrichtung der Vereinigung begrüßenswert, dennoch sei der drohende Entzug der Gemeinnützigkeit eher juristisch zu klären.

Herr Kolf kritisiert, dass das vom Bürgermeister vorgetragene Eingangsplädoyer nicht mit der Sitzungseinladung versandt wurde.

Der Bürgermeister stellt klar, dass der Antrag erst sehr kurzfristig vor Versand der Einladung eingegangen sei und dadurch die Erstellung einer Vorlage unterblieben ist.

Frau Droppelmann beantragt gem. Geschäftsordnung eine Sitzungsunterbrechung, um einem im Zuschauerraum sitzenden Vertreter der antragstellenden Partei die Möglichkeit zu geben, sich zum Antrag zu äußern.

Herr Jüdes hält das nicht für zielführend, so lange nicht über die grundsätzliche Relevanz „Gemeindeangelegenheit“ entschieden wurde.

Der Bürgermeister lässt zunächst über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Nr. XIV/32/

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Sitzungsunterbrechung wird nicht entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen für den Antrag: 8 (4 Grüne, 1 UWG, 3 BfE)

Stimmen gegen den Antrag: 32 (14 CDU, 10 SPD, 7 FDP, 1 BM)

Der Bürgermeister schlägt daraufhin vor, den Antrag als unzulässig zurückzuweisen, da es sich nicht um eine Angelegenheit der Gemeinde handelt und ruft zur Abstimmung auf.